

Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Rheinsberg vom 21.09.2009

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg und ihrer Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Basdorf, Braunsberg, Dierberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinhütte, Zechow, Zühlen und die Dienstaufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Rheinsberg

Präambel

Gemäß der §§ 3 Abs. 1, 30, 43 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL I/07 S. 289) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung – KomDAEV) vom 01.12.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 16.09.2009 mit Beschluss Nr. FA-0177/09 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile und den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Rheinsberg ab 01.10.2008.

§ 2 Grundsätze

(1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, den Ortsvorstehern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gewährt. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach dem Bundesreisekostengesetz außerhalb der Stadt Rheinsberg gewährt.

(2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Telekommunikationskosten, Fahrten innerhalb des Gebietes der Stadt Rheinsberg sowie bei Nutzung eines Wohnraumes/Arbeitszimmers sind auch dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

Stadtverordnete	65 €
Ortsbeiratsmitglieder aller Ortsbeiräte	25 €

(2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:

Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung	270 €
Vorsitzende/r des Hauptausschusses (soweit nicht Hauptverwaltungsbeamte/r)	100 €
Vorsitzende/r eines Fachausschusses	65 €
Fraktionsvorsitzende/r	65 €

Ortsvorsteher/in des

Ortsteils Basdorf	100 €
Ortsteils Braunsberg	175 €
Ortsteils Dierberg	175 €
Ortsteils Dorf Zechlin	250 €
Ortsteils Flecken Zechlin	450 €
Ortsteils Großzerlang	175 €
Ortsteils Heinrichsdorf	175 €
Ortsteils Kagar	250 €
Ortsteils Kleinzerlang	250 €
Ortsteils Linow	250 €
Ortsteils Luhme	175 €
Ortsteils Rheinsberg	750 €
Ortsteils Schwanow	175 €
Ortsteils Wallitz	175 €
Ortsteils Zechlinerhütte	250 €
Ortsteils Zechow	175 €
Ortsteils Zühlen	175 €

(3) Die Stellvertreter nach Abs. 2 erhalten für die Dauer der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert monatlich, wenn die Vertretungsdauer einen Monat andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenen grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(4) Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietes Körperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung – KomDAEV) vom 01.12.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001, wird dem hauptamtlichen Bürgermeister eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 € gewährt.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

(3) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Fachausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt. Sind bereits Ortsvorsteher Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Fachausschüsse und in der jeweiligen Sitzung anwesend, besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Stellvertreter.

(4) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro.

(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt auf der Grundlage der bei den Sitzungen zu führenden Anwesenheitslisten mit Unterschriftsleistung.

(6) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5 Verdienstaufschlag

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte und die in Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Er wird auf Antrag und grundsätzlich gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

(2) Der Höchstbetrag zur Erstattung des Verdienstaufschlags beträgt 18,00 € pro Stunde. Für Kinderbetreuung beträgt der Höchstbetrag 13,00 € pro Stunde.

(3) Der Verdienstaufschlag wird monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

(4) Verdienstaufschlag nach 19.00 Uhr wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

§ 6 Reise- und Fahrkosten

(1) Reisekosten (Tagesgeld und Fahrkosten) werden den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. Teil I S.1418) - in der aktuellen Fassung - erstattet. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Reisen gewährt werden, die von der Stadtverordnetenversammlung vorab angeordnet oder genehmigt wurden.

(2) Fahrkosten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte zu den Sitzungen der Ortsbeiräte werden zusätzlich erstattet.

§ 7 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird mit dem Sitzungsgeld und Fahrkosten vierteljährlich zu Beginn des folgenden Quartals in den ersten fünf Arbeitstagen gezahlt.

(2) Die Zahlung von Verdienstausschlag gemäß § 5 dieser Satzung erfolgt unverzüglich nach der Geltendmachung, spätestens aber zum Quartalsende.

(3) Nimmt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bzw. ein Mitglied des Ortsbeirates seine Tätigkeit mehr als zwei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 3. Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.10.2008 in Kraft.

Die vorstehende Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Rheinsberg wird hiermit ausgefertigt.

Rheinsberg, den 21.09.2009

Manfred Richter
Bürgermeister